Preisblatt individuelles Netzentgelt gem. § 19 (2) S. 2 - 4 StromNEV

Gültig ab 01.01.2014 - Stand 01.01.2016

Stadtwerke Forchheim GmbH

Zählpunkt	Netzebene	Sonderentgelt (Euro/Jahr)
DE0001889130100000000000000000001	Mittelspannung	186.957,84

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.
Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Umlage nach § 17f EnWG

Im Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.
Eine Verlängerung wird derzeit auf politischer Ebene diskutiert.
Weitere Einzelheiten zur Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ist aus der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite zu entnehmen: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Das vorgenannte individuelle Netznutzungsentgelt kommt nur dann zur Abrechnung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 19 (2) Satz 2 - 4 StromNEV tatsächlich eintreten.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung über die o. g. Entnahmestelle nach den allgemein gültigen Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 letzter Satz StromNEV)